



## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags (EBS)

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2014, zuletzt geändert am 20.11.2014, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 5 a des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Leibliling die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

1) Der § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags wird wie folgt geändert:

Eingefügt wird am Ende

i) Einrichtungen zum Brandschutz

2) Die Änderungssatzung tritt ab 01.12.2014 in Kraft.

Leibliling, den 27.11.2014

Wolfgang Frank  
Erster Bürgermeister

